

L e s e f a s s u n g

S a t z u n g

über die Wasserversorgung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes (Wasserversorgungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206), der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207) i.V.m. § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I, S. 262) sowie § 4 der Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22. Dezember 1999 hat die Verbandsversammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 25.11.2009 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Zweckverband genannt – betreibt die zentrale Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Wasser.

(2) Der Zweckverband kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht. Er bestimmt auch den Zeitpunkt, ab dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann.

Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung oder Änderung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

(4) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

(5) Hat ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer diese Benennung, kann der Zweckverband einen Zustellbevollmächtigten benennen.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Die zentrale Wasserversorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser. Sie besteht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und dem Hausanschluss.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbstständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(3) Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören das gesamte öffentliche Versorgungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, die der Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung dienen (z.B. Brunnen, Druckerhöhungsanlagen, Filteranlagen, Druckleitungen usw.). Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, die der Zweckverband zur Durchführung seiner Aufgaben in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Sanierung, Betrieb und Unterhaltung er beiträgt. Des Weiteren sind alle Mengenummessenrichtungen bzw. Wasserzähler Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, nicht jedoch die Hausanschlüsse.

(4) Der Hausanschluss verbindet die öffentliche Wasserversorgungsanlage mit der Hausinstallation bzw. den Versorgungsanlagen des Grundstückseigentümers. Zum Hausanschluss gehören alle Anlagenteile von der Ventilanbohrschelle bzw. dem Abzweig an der Hauptversorgungsleitung bis zur Absperrarmatur (in Fließrichtung) hinter der Mengenummessenrichtung bzw. dem Wasserzähler. Die Ventilanbohrschelle selbst gehört zum Hausanschluss.

(5) Hausinstallation bzw. die Versorgungsanlagen des Grundstückseigentümers sind Wasserleitungen in Grundstücken oder Gebäuden hinter der Absperrarmatur (in Fließrichtung des Wassers).

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen, soweit dieses Grundstück durch eine Versorgungsleitung erschlossen wird.

§ 4

Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

(1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige öffentliche Versorgungsleitung erschlossen werden oder für die ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(2) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(3) Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange der Zweckverband durch Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen oder den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten aufgrund einer Vereinbarung ersetzen. Zugunsten des Zweckverbandes ist auf Kosten der betroffenen Grundstückseigentümer die Bewilligung und Eintragung einer entsprechenden Baulast bzw. Dienstbarkeit (Gestattung) für die dingliche Sicherung der Durchleitung vorzunehmen.

(5) Der Zweckverband kann den Anschluss nach Abs. 4 von der vorherigen Stellung eines Kostenvorschusses in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen und der Vorlage der dinglichen Sicherung abhängig machen.

§ 5

Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden oder für sie ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Der Verbrauch von Wasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

§ 6

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- (2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 7

Benutzungszwang

Die Benutzungsberechtigten im Sinne dieser Satzung sind verpflichtet, auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, den gesamten Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken.

§ 8

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung für ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- (2) Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer darüber hinaus auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Gebrauchszweck oder auf einen Teilbetrag zu beschränken, wenn dies für ihn wirtschaftlich zumutbar ist. Eine Teilbefreiung nach dieser Vorschrift ist zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls, insbesondere die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung droht.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (4) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung (Teilbefreiung) nicht mehr oder nur eingeschränkt in Anspruch nehmen, dann gelten für ihn die Bestimmungen der §§ 3 und 4 mit der Einschränkung, dass durch die zu erwartende verstärkte Wasserabnahme nicht die schon angeschlossenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserabnahme beeinträchtigt werden dürfen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage schriftlich Mitteilung zu machen. Eine materielle Verbindung zwischen Eigenanlage und öffentlicher Anlage ist unzulässig.
- (6) Grundsätzlich kann einem Grundstückseigentümer auf Antrag gemäß Abs. 2 **und** 3, seine eigene Wasserversorgungsanlage für die Grundstücksbewässerung, für Tierhaltung (Tränken und Säubern) oder den produktiven Betriebswasserverbrauch, ausgenommen für hygienische Zwecke, gewährt werden.

§ 9

Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer beim Zweckverband für jedes Grundstück gesondert zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- a) ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage);
- b) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben, usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
- c) im Falle des § 4 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung;
- d) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung.

Der Zweckverband kann die Antragstellung auf einem von ihm vorgehaltenen Formular verlangen. Für das Antragsverfahren erhebt der Zweckverband Gebühren nach Verwaltungsgebührensatzung.

(2) Die Genehmigung des Antrages auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Antrag nach Abs. 1 ist in Fällen, in denen der Anschluss und/oder die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch den Zweckverband verfügt oder zwangsweise durchgesetzt wird, nicht erforderlich.

§ 10

Art der Versorgung und des Anschlusses

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(3) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Der Zweckverband behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z.B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen.

(4) Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlussleitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke zu Gunsten des Zweckverbandes und auf Kosten der Anschlussinhaber eingetragen werden. Der Zweckverband kann die Vornahme des Anschlusses von der vorherigen Tragung der Kosten und der dinglichen Sicherung abhängig machen.

§ 11

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:

- a) soweit zeitliche und mengenmäßige Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
- b) soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(2) Der Zweckverband hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 12

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Kann der Zweckverband die Wasserversorgung wegen Betriebsstörung, unabwendbarer Naturereignisse, insbesondere höherer Gewalt, Hochwasser, extremer Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe, Streik oder wegen einer behördlichen Anordnungen nicht durchführen, haben die Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten natürlichen oder juristischen Personen vorbehaltlich des Abs. 2 keinen Anspruch auf Schadensersatz. Der Zweckverband haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass zur Anlage eines Grundstückseigentümers gehörende Rückflussverhinderer der Wasserzähleranlagen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

(2) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

a) der Tötung oder der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig vom Zweckverband, einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit vom Zweckverband, einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet dem Zweckverband gegenüber auch für das Abhandenkommen und die vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung der Messeinrichtung. Der Grundstückseigentümer haftet darüber hinaus für alle Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwider laufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung oder der Wasserleitungsanlagen sowie bei Verstößen gegen sonstige Verpflichtungen nach dieser Satzung entstehen. Dies gilt insbesondere bei Frostschäden.

Der Grundstückseigentümer haftet auch für alle Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage zurückzuführen sind.

(4) Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer (Anschlussnehmer) als Gesamtschuldner.

(5) Abs. 2 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 EUR

(7) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der öffentlichen Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(8) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser mit Genehmigung des Zweckverbandes und nach den Regelungen dieser Satzung an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 2 bis 6 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(9) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden dem Zweckverband oder – wenn dieses feststeht – dem ersatzpflichtigen Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen. Unterbleibt dies, haftet der Grundstückseigentümer auch für den Dritten.

§ 13 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der öffentlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau öffentlicher Verkehrswege und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 14 Hausanschluss und Hausinstallation

(1) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers vom Zweckverband bestimmt.

(2) Hausanschlüsse sind nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Die Anlagenteile des Hausanschlusses werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen jederzeit zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf diese Anlagenteile vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich und unter Bezeichnung der Schadensstelle mitzuteilen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zu einer Eigenwasserversorgungsanlage gehören, unter Plombenschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

(4) Die Hausinstallation beginnt mit dem kombinierten Freiflussventil mit Rückflussverhinderer {KFR-Ventil} unmittelbar hinter dem Wasserzähler in Fliessrichtung. Soweit kein solches Ventil eingesetzt worden ist, muss in der Hausinstallation ein Rückflussverhinderer gemäß DIN 1988 installiert werden.

Für den Einbau von Rückflussverhinderern (anstelle der zweiten Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler) besteht Nachrüstspflicht.

(5) Eine (erstmalige) Erstellung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn die Wasserversorgung zuvor auf Veranlassung eines früheren Anschlussnehmers eingestellt worden ist, die dazu mit einem Blindstopfen verschlossene Hausanschlussleitung bei Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus Rechtsgründen nicht mehr geeignet ist und deshalb ein neuer Hausanschluss gelegt werden muss.

(6) Schäden an der Hausinstallation sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, trägt der Grundstückseigentümer die Gebühren für dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser.

(7) Schäden am Hausanschluss vor der Messeinrichtung sind dem Zweckverband unverzüglich zu melden. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt werden; die Gebühren hierfür trägt der Grundstückseigentümer.

(8) Der Zweckverband kann bei zeitweiliger Nichtbenutzung oder geringer Nutzung des Hausanschlusses (unter 20 m³ pro Jahr) das Spülen des Hausanschlusses auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen.

(9) Der Zweckverband kann den Hausanschluss eines Grundstücks an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn der Bezug von Trinkwasser dauerhaft endet. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung (erneute Anschließung) gestellt, so gelten die Bedingungen für weitere Haus- bzw. Neuanschlüsse entsprechend.

Die Kosten für eine zeitweilige Stilllegung des Hausanschlusses, die für die Dauer von maximal einem Jahr zulässig ist, trägt der Grundstückseigentümer.

§ 15 Pflichten des Grundstückseigentümers

(1) Alle Anlagenbestandteile des Hausanschlusses und der hinter dem Hausanschluss installierten privaten Wasserversorgungsanlagen (Kundenanlagen) sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke oder die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander – auch über private Verbrauchsleitungen – ist grundsätzlich nicht gestattet.

(2) Erweiterungen oder Änderungen der Anlagen nach Abs. 1 sowie zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenrechnung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Jeden Wechsel im Grundstückseigentum hat der bisherige Grundstückseigentümer dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat den mit einem vom Zweckverband ausgestellten Berechtigungsschein bzw. Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu dem angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstück und zu den in § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2, 3, 8 und 9 sowie § 18 Abs. 1 bis 3 genannten Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen, zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung oder zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges erforderlich ist, und hierzu insbesondere auch das Betreten und Befahren des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks zu dulden.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an Wasserleitungsanlagen und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Der Anschluss von Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 18 **Messung**

(1) Der Zweckverband stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen. Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass die einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler ist Aufgabe des Zweckverbandes. Ebenso bestimmt er Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Wasserzähler. Abweichungen hiervon können auf Antrag des Grundstückseigentümers berücksichtigt werden.

Der Wasserzähler wird vom Zweckverband verplombt.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Messeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, welche die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können, insbesondere hat er für den Schutz der Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu sorgen. Der Grundstückseigentümer darf auch keine Einwirkungen auf die Messeinrichtungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Bei durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretenen Schäden, insbesondere bei Schäden durch Frosteinwirkung, hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband die Aufwendungen für die Instandhaltung der Messeinrichtung zu ersetzen. Die Beschädigung der Plombierung hat den Austausch des Wasserzählers auf Kosten des Grundstückseigentümers zur Folge.

(2) Wird die Verlegung des Wasserzählers vom Grundstückseigentümer beantragt und ist dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich, so hat der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(3) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht installiert bzw. installieren lässt, wenn

- a) das Grundstück unbebaut ist oder wenn das Gebäude weiter als 15 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt ist oder
- b) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem mit einem vom Zweckverband ausgestellten Berechtigungsschein bzw. Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Standorten der Wasserzähleinrichtungen entsprechend § 16 zu gestatten.

§ 19

Nachprüfung der Messeinrichtungen

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragsstellung schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

(3) Der Grundstückseigentümer kann verlangen, dass der Zweckverband Wasserzähler nach ihrem Ausbau bis zum Ablauf der abgabenrechtlichen Festsetzungsverjährungsfrist aufbewahrt. Die Aufbewahrung ist schriftlich durch den Grundstückseigentümer zu beantragen; die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer. Ohne Antrag nach Satz 1 ist der Zweckverband nicht verpflichtet, Wasserzähler nach Ausbau aufzubewahren und ist der Grundstückseigentümer mit Einwendungen gegen die Richtigkeit der Messergebnisse (Ablesungen) ausgeschlossen.

§ 20

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Zweckverbandes in möglichst gleichen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen des Zweckverbandes, vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen jederzeit zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Zweckverband den Verbrauch schätzen. Gleiches gilt auch, wenn der Grundstückseigentümer seiner Ablesepflicht nach Abs. 1 nicht nachkommt oder dem Zweckverband keine Ablesewert mitteilt.

§ 21

Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Sie wird nur ausnahmsweise erteilt, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche oder sonstige Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Der Zweckverband kann die Beantragung auf einem Formblatt verlangen; die Gebühren hierfür werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes erhoben.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes bzw. des beauftragten Dritten mit Wasserzählern zu benutzen. Die Entnahmestellen werden vom Zweckverband festgelegt. Während der Nutzungszeit ist der Nutzer dem Zweckverband für Beschädigungen, Verlust oder sonstige Verschlechterungen der Standrohre verantwortlich und hat dem Zweckverband alle hieraus entstehenden Nachteile zu ersetzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen. Ohne vorherige Genehmigung des Zweckverbandes dürfen diese nicht eingerichtet werden.

§ 22

Einstellung der Versorgung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren oder
- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild an den Zweckverband, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung der offenen Gebühren zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Gebühren für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung erstattet hat. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Regelungen der Beitrags- und der Gebührensatzung des Zweckverbandes sowie dessen sonstiges Ortsrecht entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondervereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 24

Beiträge, Gebühren und Kostenersatz für Hausanschlüsse

(1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Beiträge nach der Trinkwasseranschlussbeitragsatzung des Zweckverbandes erhoben.

(2) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden gesondert Benutzungsgebühren (Mengen- und Grundgebühren) nach der Trinkwasserversorgungsgebührensatzung des Zweckverbandes erhoben.

(3) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung von Hausanschlüssen werden Kostenersatzungen nach der Satzung über die Kostenersatzung für Trinkwasserhausanschlüsse (Kostenersatzungssatzung) des Zweckverbandes erhoben.

(4) Für das Verwaltungshandeln des Zweckverbandes, insbesondere für die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang, der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie der Durchsetzung der technischen Bestimmungen und Standards nach dieser Satzung, werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes erhoben.

§ 25

Verwaltungszwang

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den Zweckverband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Benachrichtigungs-, Anzeige- oder Auskunftspflichten aus § 8 Abs. 5, § 14 Abs. 2 und 7, § 15, § 18 Abs. 4 oder § 19 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt auch, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 5 ein Grundstück oder ein Gebäude nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
- b) § 7 nicht den gesamten Bedarf an Wasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes deckt,
- c) § 6 Abs. 3 oder 8 Abs. 3 den mit einer erteilten Befreiung, Teilbefreiung oder Genehmigung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
- d) 8 Abs. 5 eine materielle Verbindung zwischen Eigenanlage und öffentlicher Anlage herstellt, herstellen lässt oder als Grundstückseigentümer die Herstellung durch einen Dritten zulässt;
- e) § 13 Abs. 1 das Anbringen oder die Verlegung von Leitungen einschließlich Zubehör oder erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt oder entgegen § 13 Abs. 4 die Entfernung der Einrichtung nicht gestattet,
- f) § 14 Abs. 2 den Hausanschluss nicht ausschließlich vom Zweckverband herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt oder Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
- g) § 14 Abs. 2 den Hausanschluss nicht jederzeit zugänglich hält oder nicht vor Beschädigung schützt,
- h) § 14 Abs. 4 kein KFR-Ventil und keinen Rückflussverhinderer gemäß DIN 1988 installiert,
- i) § 15 Abs. 1 seine Kundenanlage nicht so betreibt, dass Störungen und Rückwirkungen ausgeschlossen sind,
- j) § 15 Abs. 1 benachbarte Grundstücke mitversorgt oder mehrere Hausanschlüsse untereinander verbindet,
- k) § 16 oder § 18 Abs. 5 den Zutritt nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks duldet,
- l) § 18 Abs. 1 Messeinrichtungen nicht vor allen schädlichen Einflüssen, insbesondere vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie Frost, schützt oder wer Einwirkungen auf Messeinrichtungen vornimmt oder vornehmen lässt,
- m) § 20 Abs. 1 die Messeinrichtungen nicht jederzeit zugänglich hält,
- n) § 21 Abs. 1 Wasser ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes an Dritte weiterleitet,
- o) § 21 Abs. 3 den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- p) § 21 Abs. 4 keine mit Wasserzählern ausgestatteten Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes bzw. des beauftragten Dritten benutzt oder Wasser nicht an den vom Zweckverband festgelegten Entnahmestellen entnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen des mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierzu nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 26.11.2009

George
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung
Märkische Oderzeitung:
Oranienburger Generalanzeiger:

5./6. Dezember 2009
5./6. Dezember 2009